

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geläufigen Maßen und Gewichten sind größtentheils auch die im Metersystem beigelegt.

Das anerkannt vorzügliche Lehrbuch kann nicht nur den Sappeur- und Pontonnieroffizieren, sondern auch besonders jenen der Infanterie, welche die Ausbildung oder die Uebung von Infanterieplonirern zu selten haben, bestens anempfohlen werden.

Rang- und Quartierliste der königlich Preussischen Armee und Marine für das Jahr 1872 nebst Anciennitätslisten der Generalität und der Stabsoffiziere der Armee und der Flagg- und Stabsoffiziere der Marine. Berlin. G. S. Mittler und Sohn.

In diesem ziemlich dickleibigen, von der königlich geheimen Kriegskanzlei redigirten Band erhalten wir Aufschluß über das Personelle der preussischen Armee. Der Reihe nach werden die Adjutanten des Kaisers, die Generale à la suite, die Flügeladjutanten, das Militärkabinet, das Kriegsministerium, das Personal des allgemeinen Kriegsdepartements, des Militärökonomie-Departements etc. aufgeführt. Diesem folgt die Armee-Eintheilung nebst der Dislokation. Eine besondere Armee bildet die Occupations-Armee in Frankreich, welche unter Oberbefehl des Generals der Kavallerie, Freiherr von Manteuffel, aus der 4., 6. und 19. Division besteht.

Nach der Armeeeintheilung kommen die Generalinspektionen, Gouvernements und Kommandanturen. Hierauf folgt das Personelle der Infanterie, der Kavallerie, Artillerie, des Ingenieurkorps, des Trains, der Invaliden, Landwehr, Gensdarmarie und Marine. Den Schluß bilden die Anciennitätsliste der Generalität und Stabsoffiziere der Armee und die Anciennitätsliste der Flagg- und Stabs-offiziere der Marine.

Entwurf zu allgemeinen Regeln für die Aufstellung und den Gebrauch größerer Kavallerie-Abtheilungen von G. von Colomb, General-Major und Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade. Reife. 1872. Verlag von Robert Hinze.

Der Herr Verfasser ist der Ansicht, der Geist, in welchem die Kavallerie gebraucht werde, sei das wesentlichste Moment zur Erreichung des Erfolges, dennoch sei auch die Form von Wichtigkeit. Dieses veranlaßt ihn, auf 26 Seiten die Hauptgrundsätze für die Gefechtsführung der Kavallerie in Form einer Instruktion dem Leser vorzuführen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 12. März 1873.)

Der bisherige Modus der Pferdebestellung für die Wiederholungskurse der Parttrain-Kompagnien und des Linientrains, nach welchen die Pferde fast ausschließlich durch den Bund beschafft wurden, unter nachheriger Abrechnung mit den Kantonen war mit mehrfachen Uebelständen verbunden.

Da die Trainmannschaft ohne Pferde einrückte, so ging nicht bloß der Einrückungstag, sondern auch der erste Tag des Wiederholungskurses, der bei der so äußerst kurzen Dienstzeit für den Unterricht überaus nothwendig wäre, der Instruktion gänzlich verloren, was bei der Reserve-Mannschaft mit bloß 6 tägiger Dienstzeit noch ganz besonders nachtheilig einwirkte, um so mehr als auch die Abgabe der Pferde am Schlusse der Wiederholungskurse stets mit Zeitverlust auf Kosten des Unerrichteten verbunden war, indem diese Abgabe schon auf dem eidg. Waffenplatze vor dem Entlassungstage der Truppen erfolgen mußte.

Im Fernern kamen die von den Kantonen für den Part- und Linientrain zu liefernden Geschirre nie in Verwendung, wodurch die Gelegenheit abgeschnitten war, deren Tauglichkeit zu erproben und durch deren Lagerung entstandene Mängel zu entdecken und endlich waren dadurch den betreffenden Parttrainabtheilungen und kantonalen Zeughausbeamten günstige Anlässe für die Uebung in der selbstständigen Organisation von Parttrainabtheilungen, welche sie bei ernstem Aufgebote zu besorgen haben, gänzlich verloren.

Zur Vermeidung solch' wesentlicher Nachtheile hat der Bundesrath unterm 7. März l. J. Folgendes beschlossen:

Es sei der letzte Passus des Art. 12 der Verordnung über die Organisation des Parttrain vom 22. März 1867, — dahin lautend: „Für die Wiederholungskurse wird der Bund die Herbeischaffung der Pferde besorgen und den Kantonen für so viele Pferde Rechnung stellen, als sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Christmonat 1866 und der gegenwärtigen Verordnung zu stellen haben — aufgehoben, und es haben die Kantone die ihnen für die Wiederholungskurse des Parttrain auffallenden Pferde selbst zu stellen.“

In Vollziehung dieser Schlußnahme werden Sie eingeladen, die Parttrain-Kompagnien, resp. Detachements mit den nach Verordnung vom 22. März 1867 von Ihnen zu stellenden Pferden in die eidg. Wiederholungskurse zu senden, nach dem gleichen Modus, welcher von jeher für die bespannten Batterien befolgt wird.

Die Kantone haben ihrem in die Wiederholungskurse abgehenden Parttrain Pferde beizugeben:

a. den Auszügler-Mannschaften auf jeden Offizier, Unteroffizier und Trompeter je ein Reitpferd und auf je 3 Traingefretete oder Trainсолдaten 2 Paar Zugpferde, soweit als die laut Verordnung vom 22. März 1867 vom Kantone zum Auszug zu stellende Pferdezahl nicht überschritten wird.

b. den Reserve-Mannschaften, auf jeden Offizier, Unteroffizier und Trompeter je ein Reitpferd und auf je drei Traingefretete oder Trainсолдaten 2 Paar Zugpferde, soweit als mit Einrechnung der schon der Auszügler-Mannschaft beigegebenen Pferde, die laut Verordnung vom 22. März 1867 vom Kantone in Auszug und Reserve zusammen zu stellenden Pferdezahl nicht überschritten wird.

Im Fernern haben die Kantone noch für den Linientrain auf je 3 Linientrainсолдaten 4 Pferde in die resp. Wiederholungskurse zu stellen, welche in obigen Zahlen nicht inbegriffen sind.

Alle diese Pferde, sowohl Reit- als Zugpferde für den Part- wie für den Linientrain sind von den resp. Kantonen vollständig zu equipiren, das Beschlag in vollkommen untadelhaftem Stand zu setzen und mit den betreffenden Trainabtheilungen feldmäßig organisiert auf die eidg. Waffenplätze zu senden. Auf den Waffenplätzen liefert alsdann noch der Bund nach Verhältnis der von ihm laut Verordnung vom 22. März 1867 zu den verschiedenen Parttrain-Kompagnien zu stellenden Pferde, den noch erforderlichen Bedarf an solchen, ebenfalls vollständig equipirt an die Wiederholungskurse.

Für die Parttrain-Kompagnie Nr. 77 von Freiburg wird die Vertheilung der Kadres, der Mannschaft und der Pferde, welche theils zum Truppeneinzug, theils zum gewöhnlichen Wiederholungskurse zu stellen sind, besonders bestimmt werden.